

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHTSREFERAT
Arbeitsrecht / Dienstrecht /
Arbeitsschutz
- Abteilung Arbeitsrecht -
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607
AZ: 21/513
Sachbearbeitung:
Frau Mannherz / Herr Roth
iris.mannherz@ekiba.de
siegfried.roth@ekiba.de
28. September 2009

I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Rundschreiben 6 / 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung) vom 3. Dezember 2008 geben wir folgende Durchführungshinweise:

1	Anspruchsgrundlage der Entgeltumwandlung (EGU)	2
2	Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung	3
3	Entgeltumwandlung	3
3.1	Mögliche Vereinbarungen auf EGU	3
3.2	Rahmenverträge	3
3.3	Beitritt zu den Rahmenverträgen	4
3.4	Information der Mitarbeiter bei Neueinstellung	4
3.5	Umwandelbare Entgeltbestandteile	5
3.6	Antragsverfahren zur EGU	5
3.6.1	Antragsfristen	5
3.6.2	Vordrucke für die Beantragung der EGU und die Beratungserklärung	5
3.6.3	Dienstobliegenheitserklärungen	6

3.6.4	<i>Auswertung ZGAST wegen Überschreitung von SV-freien Höchstgrenzen</i>	6
3.6.5	<i>Arbeitgebermerkblatt und Ablaufplan der ZGAST</i>	6
3.7	<i>Umgang mit bestehenden EGU aus vorausgehender Beschäftigung</i>	7
3.8	<i>Umgang mit EGU bei Betriebsübergang oder Gesamtrechtsnachfolge</i>	8
3.9	<i>Mitteilungspflichten bei Unterbrechung und Beendigung der EGU</i>	8
3.10	<i>Umgang mit EGU, die vor dem 1.1.2009 vereinbart wurden</i>	8
4	<i>Leistungen der Ecclesia aus dem Maklervertrag</i>	8

1 *Anspruchsgrundlage der Entgeltumwandlung (EGU)*

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung) vom 3. Dezember 2008 die Rahmenbedingungen der EGU der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich der AR-AVR fallen, festgelegt. Soweit die folgenden Ausführungen sich auf Mitarbeiter beziehen, gelten diese für den vorgenannten Personenkreis.

Der Anspruch auf EGU ergibt sich aus § 1a i.V.m. § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz).

Ziel der Arbeitsrechtsregelung war die Beschränkung der Haftungsrisiken des Arbeitgebers aus der EGU u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Beschränkung der möglichen Durchführungswege,
- Pflicht zur Belehrung des Mitarbeiters über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen aus umwandelbaren Höchstbeträgen und der daraus sich ergebenden Wahlpflicht des Mitarbeiters,
- Schaffung günstiger Versicherungsbedingungen durch Rahmenverträge mit den Versicherern auch im Hinblick auf die Zillmerung und
- Beschränkung der Portation und der Übernahme von Versicherungsverhältnissen von Vorarbeitgebern.

2 Durchführungswegen für die betriebliche Altersversorgung

Die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch EGU ist für die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegenden Anstellungsträger auf Pensionskasse und Direktversicherung entsprechend § 3 Nr. 63 EStG begrenzt.

3 Entgeltumwandlung

3.1 Mögliche Vereinbarungen auf EGU

Eine EGU ist nur aus dem ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. Die Mitarbeiter der Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, haben Anspruch auf EGU

1. zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK), auch wenn der Mitarbeiter dort nicht zur betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert ist,
 2. zu Versicherungsgesellschaften, mit denen die Evangelische Landeskirche in Baden einen Rahmenvertrag zur freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hat (siehe Ziffer 3.2) oder
 3. zur VBL oder zur ZVK des KVBW, wenn der Mitarbeiter dort pflichtversichert ist.
- Andere Vereinbarungen sind nicht zugelassen.

Neben dem Antrag auf freiwillige Versicherung mit EGU durch den Anstellungsträger ist im Fall der Ziffer 1 vom Anstellungsträger eine Mitgliedschaft zur KZVK zum Zwecke der freiwilligen Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung zu beantragen, wenn nicht bereits die Mitgliedschaft wegen der Pflichtversicherung der Mitarbeiter in der betrieblichen Altersversorgung besteht. Dies ist frühestens ab dem Jahr 2010 möglich, so dass eine Entgeltumwandlung zur KZVK Baden für diese Fälle erst ab dem Jahr 2010 realisiert werden kann.

3.2 Rahmenverträge

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (im Folgenden Ecclesia) beauftragt, die am Markt befindlichen Angebote auf freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung unter den Gesichtspunkten Preis-/Leistungsverhältnis, Zukunftsprognose und der haftungsrechtlichen und vertraglichen Risiken für Anstellungsträger und Mitarbeiter zu prüfen und mit vier

für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen geeigneten Anbietern Rahmenverträge auszuhandeln.

Aufgrund dieser Prüfung wurden von der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Versicherungsgesellschaften die folgenden Rahmenverträge und Tarife abgeschlossen:

- Allianz, Gruppenvertrag Nr. 5/339508 mit den Tarifen R2 und R9 ggf. mit Zusatztarif TB,
- Debeka, Kollektivvertrag in der Fassung vom 29.04.2009 mit dem Tarif A 4 ggf. mit Zusatztarif B,
- neue leben, Rahmenvertrag Nr. 4488/769508-01 mit dem Tarif PK 1 mit weiterer Tarifbezeichnung 261 und
- Familienfürsorge LV AG, Kollektivvertrag Nr. 096/500155-G-99 mit den Tarifen FAR2B/N08 ggf. mit Tarif FBB/N08.

Ein Vertrag, der außerhalb dieser Rahmenverträge abgeschlossen wird, darf nicht angenommen werden.

3.3 *Beitritt zu den Rahmenverträgen*

Wenn ein Mitarbeiter eines selbständigen kirchlichen Rechtsträgers unserer Landeskirche eine EGU über einen der in 3.2 genannten Rahmenverträge abschließen will, muss der Anstellungsträger diesem Rahmenvertrag beitreten. Der Beitritt ist über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Löffelstraße 46, 70597 Stuttgart (Tel. 0711 – 61553312) zu beantragen. Kopien der Beitrittserklärungen gehen direkt von Ecclesia an die Verwaltungs- und Serviceämter und die Anstellungsträger für deren Unterlagen.

Eigene Rahmenverträge mit Versicherungsgesellschaften dürfen die unserer Aufsicht unterliegenden Körperschaften wegen der Haftungsrisiken für den Anstellungsträger nicht abschließen.

3.4 *Information der Mitarbeiter bei Neueinstellung*

Der Anstellungsträger sollte im Rahmen der Fürsorgepflicht den Mitarbeiter auf den notwendigen Aufbau einer privaten Altersversorgung und die Möglichkeiten der EGU aufmerksam machen. Wir haben hierzu ein „Informationsblatt für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erarbeitet, das wir als Anlage diesem Schreiben beigefügt ha-

ben. Das Merkblatt steht auch als Datei unter dem Namen „Infoblatt für neue Mitarbeiter zur privaten Altersversorgung.doc“ im Intranet zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Informationsblatt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Mitarbeiter haben mit Beginn des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf EGU; wir empfehlen jedoch die Mitarbeiter darüber aufzuklären, eine Vereinbarung zur EGU in der Probezeit wegen möglicher Nachteile aus der Zillmerung der eingezahlten Beträge nicht abzuschließen, es sei denn das Bestehen der Probezeit ist absehbar. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen sollte eine EGU nur zu ungezillmerten Verträgen erfolgen (KZVK).

3.5 *Umwandelbare Entgeltbestandteile*

Umwandelbar sind gleich bleibende monatliche Entgeltbestandteile und bzw. oder ein Einmalbetrag aus der Jahressonderzahlung. Im Jahr des Beginns der EGU kann auch noch im Dezember ein Einmalbetrag umgewandelt werden.

3.6 *Antragsverfahren zur EGU*

3.6.1 *Antragsfristen*

Sowohl die EGU als auch eine Änderung der EGU sind zwei Monate vorher schriftlich geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass nur künftige Ansprüche auf Entgelt umgewandelt werden können. Bereits ausgezahlte Entgelte können nicht mehr umgewandelt werden. Für das Jahr 2009 sind wir damit einverstanden, dass Vereinbarungen zur EGU auch mit einer kürzeren Frist erfolgen können, soweit die ZGAST diese versicherungsrechtlich mit der Auszahlung des Entgelts für den Monat Dezember 2009 noch realisieren kann.

Die Beendigung einer EGU ist ebenfalls zwei Monate vorher schriftlich zu erklären, es sei denn das Arbeitsverhältnis endet.

3.6.2 *Vordrucke für die Beantragung der EGU und die Beratungserklärung.*

Es stehen folgende in der Anlage beigefügten Vordrucke zur Verfügung, die auch im Intranet abgerufen werden können:

- Vordruck 1 EGU, zur Vereinbarung einer EGU über die Rahmenverträge,
- Vordruck 2 EGU, zur Vereinbarung einer EGU bei einer Zusatzversorgungskasse,
- Vordruck 3 EGU, Bestätigung zur EGU (Beratungserklärung) und
- Vordruck 4 EGU, Antrag und besondere Bestätigung wegen Überschreitens der beitragsbefreiten Grenze in der Sozialversicherung bei EGU.

Ohne die Beratungserklärung des Mitarbeiters nach Vordruck 3 und ggf. die besondere Bestätigung des Mitarbeiters nach Vordruck 4 - wegen Überschreitens der sozialversicherungsfreien Höchstgrenze (4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) bei EGU - darf keine Entgeltumwandlung vereinbart werden. Beide Vordrucke enthalten Hinweise zu den Auswirkungen der EGU, damit haftungsrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der Hinweispflichten durch den Anstellungsträger vermieden werden. Wir bitten die Vordrucke zur Kenntnis zu nehmen. Die Beratungserklärung und ggf. die besondere Bestätigung sind der EGU-Vereinbarung nach Vordruck 1 oder 2 beizufügen.

3.6.3 Dienstobliegenheitserklärungen

Vereinbarungen von Entgeltumwandlungen in Versicherungen mit Berufsunfähigkeitsleistungen werden von verschiedenen Versicherern nur nach Abgabe einer Dienstobliegenheitserklärung durch den Anstellungsträger entgegengenommen. Mit der Dienstobliegenheitserklärung bestätigt der Anstellungsträger längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ecclesia.

3.6.4 Auswertung ZGAST wegen Überschreitung von SV-freien Höchstgrenzen

Im Einvernehmen mit der ZGAST wird von ihr jährlich eine Auswertung geliefert, welche die Personalfälle mit Entgeltumwandlung ermittelt, bei denen die EGU-Beträge die steuerfreie **und** sozialversicherungsfreie Höchstgrenze (4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) bei EGU überschreiten. Sofern in diesen Fällen keine Erklärung nach Vordruck 4 der ZGAST vorliegt, ist mit dem Mitarbeiter entweder ein reduzierter EGU-Betrag zu vereinbaren oder eine Bestätigung nach Vordruck 4 abzugeben. Die ZGAST stellt die Listen nach dem Abrechnungsmonat Dezember zur Verfügung.

Durch Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von Teilzeitbeschäftigung z. B. auf Vollbeschäftigung kann die Überschreitung obiger Grenze auch während des Jahres eintreten. Wir bitten in diesen Fällen rechtzeitig die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 einzuleiten.

3.6.5 Arbeitgebermerkblatt und Ablaufplan der ZGAST

Die ZGAST hat ein Arbeitgebermerkblatt zur Abwicklung eines Antrags auf EGU und einen Ablaufplan zur Abwicklung einer EGU bei Rahmenverträgen gefertigt, die sie über den Newsletter und Homepage der ZGAST veröffentlicht.

3.7 Umgang mit bestehenden EGU aus vorausgehender Beschäftigung

Die Arbeitsrechtsregelung zur EGU sieht hierfür unter bestimmten Voraussetzungen zwei Möglichkeiten vor:

- a) Die Übernahme der Versicherung und damit der Versorgungszusage durch Schuldübernahmevertrag (§ 3 Abs. 1 der AR- Entgeltumwandlung) und
- b) die Übertragung der Versorgungsanwartschaft im Rahmen der gesetzlich geregelten Portabilität auf einen Versicherungsträger nach Ziffer 3.1, sofern dieser es rechtlich ermöglicht (§ 3 Abs. 3 der AR-Entgeltumwandlung).

Im Falle des Buchstaben a) handelt es sich um einen Schuldübernahmevertrag zwischen dem Versorgungsberechtigten, dem neuen und alten Arbeitgeber. Mit diesem Verfahren wird die Versorgungszusage unverändert übernommen. Es handelt sich um eine einvernehmliche Maßnahme, die nicht erzwungen werden kann und nur auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Anstellungsträger mit dem Versicherungsgeber nach Ziffer 3.1 oder 3.2 bereits ein Vertragsverhältnis hat oder eingehen kann und der frühere Altersvorsorgevertrag auf der Grundlage der Rahmenvereinbarungen geschlossen wurde. Damit wird gewährleistet, dass sich die Übernahmen der Versorgungszusagen nur auf die zugelassenen Versicherungsgeber beschränken, deren Tarife geprüft sind.

Das Recht auf Absenkung der Beiträge bei einer Übernahme der Versorgungszusage (§ 3 Abs. 2 der AR-Entgeltumwandlung) sorgt dafür, dass die Inanspruchnahme des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (des steuerfreien, aber nicht sozialversicherungsfreien Betrages der Entgeltumwandlung) erst nach der verbindlichen Erklärung des Mitarbeiters über die beigefügte Anlage 4 erfolgen kann.

Die Übertragung der Versorgungsanwartschaft im Rahmen der gesetzlich geregelten Portabilität im Fall des Buchstaben b) kann sowohl für den Anspruch des Mitarbeiters auf Portabilität aus § 4 Abs. 3 BetrAVG als auch für die einvernehmliche Übertragung der Versorgungsanwartschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG in Anspruch genommen werden. Der Rechtsanspruch auf Portabilität gilt für alle ab 2005 abgeschlossenen Direktversicherungen und Pensionskassenverträge mit Entgeltumwandlung.

Macht der Mitarbeiter von seinem Recht auf Übertragung der Versorgungsanwartschaften für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt worden sind, nach § 4 Abs. 3 BetrAVG innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses Gebrauch, so hat der Anstellungsträger den Übertragungswert (Wert der vom Mitarbeiter erworbenen unverfallbaren Anwartschaft, die bei der EGU sofort

gegeben ist) nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wertgleich auf einen für den Anstellungsträger zugelassenen Versicherungsgeber zu übertragen. Bei älteren Versorgungszusagen **kann** das nur über eine einvernehmliche Lösung geschehen. Erfolgt dies nicht, weil dies z. B. versicherungsrechtlich nicht möglich ist oder der AG die Übertragung nicht möchte, so verbleibt die alte Versorgungszusage (z. B. in der Beitragsfreistellung).

3.8 *Umgang mit EGU bei Betriebsübergang oder Gesamtrechtsnachfolge*

Bei einem Betriebsübergang treffen die Versorgungsverpflichtungen des früheren Rechtsträgers grundsätzlich den neuen Rechtsträger, auf den der Betrieb oder der Betriebsteil übergegangen ist. Ob damit der neue Rechtsträger auch gleichzeitig in den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer eintritt, bleibt zu klären. Ein Anspruch auf wertgleiche Übertragung der Versorgungsanwartschaft besteht, u. E. jedoch nicht der Anspruch auf Übernahme des Versicherungsvertrags mit dem Versicherer.

Bei der Gesamtrechtsnachfolge tritt die neue juristische Person in die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung zur EGU und in den mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrag ein.

3.9 *Mitteilungspflichten bei Unterbrechung und Beendigung der EGU*

Hierzu wird von der ZGASSt ein Merkblatt erarbeitet, das dem Versicherer und dem Mitarbeiter im „Störfall“ zugeht.

3.10 *Umgang mit EGU, die vor dem 1.1.2009 vereinbart wurden*

Nach der Übergangsregelung des § 6 der AR-Entgeltumwandlung bleiben vor dem 1.1.2009 vereinbarte Entgeltumwandlungen unberührt. Lediglich bei einer Änderung des Betrages für die Entgeltumwandlung nach dem 31.12.2008 gilt die Begrenzungsregel des § 2 Abs. 2 und 3 der neuen Arbeitsrechtsregelung, wonach nur bei besonderer Bestätigung des Mitarbeiters der steuerbefreite, aber nicht von Sozialabgaben befreite Betrag des § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann.

4 *Leistungen der Ecclesia aus dem Maklervertrag*

Die Ecclesia betreut die unter 3.2 genannten Rahmenverträge und sorgt bei Bedarf für ihre Aktualisierung.

Zu Beratung und Hilfe bei Abschlüssen zu diesen Rahmenverträgen ist die Ecclesia verpflichtet und erster Ansprechpartner für Anstellungsträger und Mitarbeiter/in.

Die Ecclesia informiert die Versicherer Allianz, Debeka, neue Leben und Familienfürsorge und deren für die Beratung eingesetzten Vermittler über die Möglichkeiten, die Regelungen und die Abläufe in der Entgeltumwandlung nach diesem Rundschreiben. Die Vermittler der genannten Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, vollständig zu beraten und dies gegenüber dem Anstellungsträger und dem/r Mitarbeiter/in im Vordruck 3 EGU (Bestätigung zur Entgeltumwandlung/Beratungserklärung) zu bestätigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter der Ecclesia, wenn sie selbst die Beratung und Vermittlung in der Entgeltumwandlung durchführen.

Die Anforderung von Angeboten bei den o.g. Versicherern ist zunächst Sache der Mitarbeiter. Angebote zur neuen Leben erhalten Sie über die Ecclesia. Die Ecclesia ist verpflichtet, auf Anforderung vergleichende Angebote vorzulegen und Einzelberatungen durchzuführen.

Alle Anträge von allen zugelassenen Anbietern werden von der Ecclesia vor Unterschrift des Arbeitgebers geprüft. Die Ecclesia wird von den Versicherern über die abgeschlossenen Verträge zur Entgeltumwandlung informiert.

Die Ecclesia bietet Informationsveranstaltungen im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen oder anderen Veranstaltungen an. Dabei sollen die für alle geltenden Grundsätze der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung den Schwerpunkt bilden und ggf. um weitere Informationen zur Altersversorgung (z.B. zur Riester-Rente, zur Zusatzversorgung oder zur Versorgung von geringfügig Beschäftigten) ergänzt werden. Bei Bedarf von Informationsveranstaltungen zur Entgeltumwandlung wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth

Anlagen 5

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter
2. Verwaltungs- und Serviceämter
3. Sozialstationen/Diakoniestationen
4. Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
6. Schulstiftung, im Hause
7. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
8. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
9. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
10. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
11. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause
12. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Referent 2, Referentin 6, 6 Dö, 6 Mn, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Rt, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl, 5 De und 5 Ze
16. ECCLESIA Versicherungsdienst, Herrn Konz, Löffelstr. 46, 70597 Stuttgart

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth

IV. Druckauftrag erteilt

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth